

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

5 (1.2.1837) Beilage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 5. Mittwoch den 1. Februar 1837.

Verordnung.

Nro. 1986. Die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanten) in die Schulseminarien betreffend.

Nachfolgende von der Großh. Oberschul-Conferenz entworfene und vom Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern genehmigte Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 26. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fhr. v. Stockhorn.

vd. Rost.

Verordnung über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanten) in die Schulseminarien.

Da die bisherigen Bestimmungen über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten (Schulpräparanten) nicht nur ungleich, sondern in mancher Beziehung unvollständig waren, so wurde für nöthig erachtet, auf den Vortrag der Oberschulconferenz folgende allgemeine Verordnung für die Schulaspiranten (Schulpräparanten) beider Confessionen zu erlassen.

I.

Von der Vorbereitung der Schulaspiranten (Schulpräparanten) und deren erforderlichen Eigenschaften und Befähigung.

1) Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlassung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungsschein vorzuzeigen und von ihm die weitem Verhaltungsregeln zu empfangen. Die Schulvisitatoren werden indessen auch, wie die Lokalinspectoren, ausgezeichnete Schüler selbst zum Schulfache ermuntern und denselben die nöthige Anleitung geben.

2) Der Bezirksschulvisitator, bei welchem sich ein Schulaspirant meldet, hat darauf zu sehen:

- a) daß derselbe einen gesunden, Gebrechenfreien Körper habe, (nicht engbrüstig, kurzsichtig, übelhörig ic. seye);
- b) daß die Stimme gut und biegsam, die Sprache deutlich und nicht stammelnd sey;
- c) daß derselbe in allen jenen Unterrichtsgegenständen, welche der Schulplan für die oberste Classe vorschreibt, gehörig befähigt sey. Der Bezirksschulvisitator überzeugt sich mittelst einer kurzen Prüfung über des Aspiranten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Naturlehre, auch läßt er ihn einen freien Aufsatz verfertigen.

3) Findet der Bezirksschulvisitator, daß ein Zögling diese Kenntnisse und Eigenschaften besitzt und Lust und Eifer für das Schulfach zeigt, so trägt er denselben in die Aspirantenliste ein. (Diese Liste ist jedes Jahr an die Oberschulconferenz einzusenden).

Zugleich hat der Bezirksschulvisitator Rathschläge zu ertheilen, auf welche Weise der Zögling seine vorbereitende Bildung zur Aufnahme in das Schullehrerseminarium machen solle, und ihm etwa einen geeigneten Schullehrer dazu vorschlagen.

4) Ebenso ist nun dem Schulaspiranten anzugeben, was später bei der Prüfung vor dem Eintritt in das Schulseminar von demselben (außer der Vervollkommnung in allen bisherigen Gegenständen) wird gefordert werden, nämlich:

- a) daß er die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments wohl verstehe, und den Inhalt desselben seinem Gedächtnisse bis zur geläufigen, sprachrichtigen Wiedererzählung eingepreßt habe;

- b) daß er gründliche Einsichten in die gewöhnlichen Lehrgegenstände der oberen Classe und Gewandtheit in schriftlichen Aufsätzen zeige;
- c) daß er hinsichtlich der Musik die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Kirchengesänge gehörig vortragen und leichte Sätze rhythmisch darstellen könne; daß er als Vorbereitung zum Orgelspiel, die in einer guten Clavierschule enthaltenen Übungsstücke gelernt, die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig eingeübt und leichte Choralmelodien und Präludien richtig aufgefaßt habe, so wie auch, daß er nicht bloß mit dem f und g Schlüssel, sondern auch mit dem c Schlüssel vertraut sey.

II.

Von der Aufnahme der Schulaspiranten in die Schulseminarien.

1) Der Aufnahme in die Seminarien, welche jährlich um die Osterzeit stattfindet, geht eine Prüfung von Seiten der Direktion und der Lehrer des Seminars voraus, welche öffentlich bekannt gemacht wird, und wozu sich alle Schulaspiranten einfinden können, welche die oben bezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen.

2) Wer sich zu dieser Prüfung meldet, muß das 16te Jahr zurückgelegt haben und der Seminardirektion folgende fünf Zeugnisse vorlegen:

- den Taufschein;
- einen Vermögensschein, von dem Gemeinderath unterzeichnet;
- ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortgeistlichen;
- ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und über seinen Schulbesuch, von dem Lehrer ausgestellt und von dem Lokalschulinspector beglaubigt;
- einen Impf- und Gesundheitschein von dem betreffenden Physikat.

3) Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung von Stipendien berichtet die Seminardirektion an die Oberschulconferenz, welche alsdann über die Aufnahme verfügt, sofort wegen der Stipendienverleihung mit der betreffenden Oberschulbehörde communicirt.

4) Jeder in das Seminar eintretende Jüngling soll mit einem Koffer, oder einer wohlverschließbaren Kiste versehen seyn und wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher und eigenes Besteck mitbringen. Ferner soll er die nöthigen Kämme, Kleider und Schubbürsten, einen Bettwamms und ein Paar kurze Badhosen haben. Alle Weißzeugstücke sollen gezeichnet seyn und über sämmtlichen Effecten soll ein Verzeichniß geführt werden.

Diese Verordnung wird anmit zum Vollzuge genehmigt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

L. Winter.

vdt. Seid.

Bekanntmachungen.

Nro. 1529. Die Anschaffung von Gesangbüchern zum Dienst der Pfarrer und Schullehrer betreffend.

Nachdem Großh. evangelische Kirchenministerialsection verfügt hat, daß für eine jede evangelische Kirche, sie sei Mutter- oder Filialkirche, 2 Exemplare des neuen Gesangbuchs auf weißes Druckpapier, das Exemplar zu 40 kr., und zwar das eine für den Pfarrer und das andere für den Schullehrer angeschafft und in der Kirche aufbewahrt werden sollen, so werden sämmtliche Großh. Ämter und evangelische Dekanate hievon mit der Ermächtigung in Kenntniß gesetzt, die Kosten für die Anschaffung dieser 2 Exemplare des neuen Gesangbuchs für jede Kirche einschließlich der Kosten für das Einbinden aus den geeigneten Lokalfonds bestreiten zu lassen.

Rastatt den 20. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. v. D.

Frhr. von Stockhorn.

vdt. Müller.